

Nürnberg, 22.01.2025

Herausnahme von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen aus dem Umsetzungsgesetz zur EU-Plattformrichtlinie

Mit der EU-Richtlinie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit sollen europaweit die Arbeitsbedingungen all derer, die über eine Plattform tätig sind, verbessert werden. Da die Richtlinie die Verantwortung für die Umsetzung in die Hände der Mitgliedsstaaten legt, sind differenzierende Regelungen möglich. Dies ist insbesondere auch für die freien Berufe, wie beispielsweise Rechtsanwälte, von großer Relevanz.

Problemlage: Spezifika der freien Berufe und des Berufsrechts der Rechtsanwälte

In Deutschland gehören Rechtsanwälte zu den „verkammerten freien Berufen“, die einer besonderen beruflichen Selbstverwaltung unterliegen und über eine Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Versorgungswerken sozial abgesichert sind. Der Umfang dieser Absicherung ist mit dem von Angestellten vergleichbar, weswegen ein erweiterter sozialer Schutz – wie er beispielsweise für Lieferfahrende oder andere Plattformarbeitende erforderlich sein mag – keinen oder nur einen geringen Zusatznutzen bringt.

Zudem unterliegt die Tätigkeit von Rechtsanwälten strengen berufsrechtlichen Vorgaben. Nach § 46 Abs. 1 und 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dürfen Rechtsanwälte als Angestellte von Arbeitgebern, die ihrerseits nicht als Rechtsanwälte tätig sind, nur ihren Arbeitgeber, nicht aber Dritte beraten. Da Plattformbetreiber in aller Regel über keine Anwaltszulassung verfügen, käme die gesetzliche Vermutung der Fiktion eines Arbeitsverhältnisses der über die Plattform arbeitenden Rechtsanwälte insofern einem Berufsverbot gleich.

Sollten Rechtsanwälte im deutschen Umsetzungsgesetz als Plattformtätige klassifiziert werden, hätte dies weitreichende Konsequenzen:

- 1. Rechtswidrigkeit der Tätigkeit:** Rechtsanwälte dürften keine Rechtsdienstleistungen mehr für externe Dritte (= Verbraucherinnen und Verbraucher) erbringen, da dies berufsrechtlich untersagt ist.
- 2. Gefährdung des Geschäftsmodells:** Moderne Formen der Mandatsvermittlung, die über Plattformen laufen, wären im Ergebnis nicht mehr realisierbar.
- 3. Verringerter Zugang zu Rechtsberatung:** Hunderttausende Verbraucherinnen und Verbraucher hätten keinen barrierearmen und niederschweligen Zugang mehr zu anwaltlichem Rat.

Eine Einbeziehung von Rechtsdienstleistungs-Plattformen in die gesetzliche Regelung ist daher aus oben genannten Gründen nicht anzustreben.

Lösungsansätze: Definition des Begriffs „Arbeitsplattform“

Ein Ansatzpunkt, diese Einbeziehung zu vermeiden, könnte die Definition des Begriffs der „digitalen Arbeitsplattform“ (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a) der Plattform-Richtlinie) im Zusammenspiel mit der „negativen Definition“ in Art. 2 Abs. 2 sein. So könnten über die in der Richtlinie bereits angelegte Ausnahme von „Anbietern von Dienstleistungen, deren Hauptzweck in der Nutzung oder im Angebot von Gütern besteht oder über die Einzelpersonen privat Waren weiterverkaufen können“ (vgl. Art. 2 Abs. 2 der Plattform-Richtlinie) hinaus weitere Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden.

Konkret könnte dies der Bereich der „Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch zugelassene Rechtsanwälte über Rechtsdienstleistungsplattformen“ sein, welchen der Richtliniengeber – mangels Anhaltspunkte in den Gesetzgebungsmaterialien – unseres Erachtens auch gar nicht im Blick hatte.

Im Umsetzungsgesetz könnte deshalb an der Stelle, an der die Regelung des Artikels 2 Absatz 2 der EU-Richtlinie inhaltlich bzw. regulatorisch umgesetzt wird, eine Formulierung (hier in rot) aufgenommen werden, die wie folgt lauten könnte:

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Absatz 2: „Die Definition des Begriffs „digitale Arbeitsplattformen“ in Absatz 1 Buchstabe a schließt (a) Anbieter von Dienstleistungen, deren Hauptzweck in der Nutzung oder im Angebot von Gütern besteht, über die Einzelpersonen privat Waren weiterverkaufen können, *oder (b) das Angebot von Rechtsdienstleistungen durch zugelassene Rechtsanwälte*, nicht ein.“

Selbstverständlich sind auch alternative Anpassungen im deutschen Umsetzungsgesetz zur Plattformrichtlinie denkbar, um zu erreichen, dass Rechtsdienstleistungen, die durch zugelassene Rechtsanwälte erbracht werden, vom Geltungsbereich des Umsetzungsgesetzes ausgenommen werden.

Sehr gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, uns in einem persönlichen Gespräch über die verschiedenen Möglichkeiten der Anpassungen des Umsetzungsgesetzes auszutauschen und die Auswirkungen für Legal-Tech-Unternehmen zu diskutieren.